



Berufungssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 02.08.2026

Aufgrund von Art. 9 S. 1 i.V.m. Art. 66 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, sowie der Grundordnung der Hochschule Landshut, die zuletzt durch Satzung vom 17.06.2026 geändert worden ist, erlässt die Hochschule Landshut folgende Berufungssatzung.

§ 1

Berufungsverfahren

¹Das Berufungsverfahren richtet sich nach Art. 66 BayHIG. ²Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken. ³Die Hochschule Landshut verfolgt das Ziel, den Anteil von Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft zu steigern sowie Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität in Berufungsverfahren zu fördern (Art. 22 und 23 BayHIG). ⁴Die Hochschulleitung bestimmt ein Mitglied, welches das Berufungsverfahren begleitet.

§ 2

Vertraulichkeit

¹Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Insbesondere sind die Daten der Bewerberinnen und Bewerber (z. B. Name, Vorname, berufliche Tätigkeit) vertraulich zu behandeln. ³Bewerbungsunterlagen sind vor Zugriffen Dritter zu schützen. ⁴Die persönlichen Zugangsdaten zum Bewerbermanagementsystem dürfen nicht weitergegeben werden. ⁵Sofern Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, nicht ausschließlich per E-Mail über dienstliche Mailadressen der Verfahrensbeteiligten verschickt werden, muss der Versand passwortgeschützt erfolgen.

§ 3

Stellenzuweisung

(1) ¹Die Hochschulleitung kann neue Stellen den Fakultäten zuweisen. ²Ist oder wird eine bislang besetzte Professur frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung des betroffenen Dekans oder der betroffenen Dekanin und vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung der Hochschule und der wissenschaftspolitischen Rahmenbedingungen, ob die Stelle dem

Innovationsfond der Hochschule zugewiesen bzw. der Fakultät wieder zugewiesen wird (Art. 66 Abs. 1 BayHIG). ³Sofern sich die Hochschulleitung zu einer Wiederzuweisung der Professur entschließt oder im Rahmen langfristiger Planungsprozesse entschlossen hat, ist die Hochschulleitung zur Entscheidung über die fachliche Ausrichtung der Professur durch die Fakultät einzubeziehen.

- (2) ¹Zur Einleitung des Zuweisungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät nach Beschluss durch den Fakultätsrat einen Antrag auf Zuweisung einer Professur an die Hochschulleitung. ²In dem Antrag ist insbesondere zu begründen
 - a. welcher Fachrichtung die Professur zugeordnet werden soll, wie sie in die strategische Hochschul- und Fakultätsplanung eingebunden ist und ob die bisherige Funktionsbeschreibung (Denomination) und Wertigkeit (Besoldung) beizubehalten oder abzuändern ist;
 - b. warum die Besetzung der Professur geboten ist und keine Abdeckung durch vorhandenes Personal erfolgen kann;
 - c. ob die Ausstattung (Personal, Sachmittel, Räume) sichergestellt werden kann.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung einer Professur soll ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze bzw. der Freistellungsphase der Altersteilzeit einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers oder umgehend nach Bekanntwerden des Freiwerdens aus anderen Gründen bzw. der Neuschaffung einer Stelle vorliegen.

§ 4

Ausschreibung

- (1) ¹Die Ausschreibung von Professuren erfolgt öffentlich, mit Ausnahme der in Art. 66 Abs. 7 S. 1 sowie Abs. 8 BayHIG genannten Fälle.
- (2) ¹Für Direktberufungen nach Art. 66 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BayHIG findet Art. 66 Abs. 7 S. 2 BayHIG Anwendung. ²Für Exzellenzberufungen finden die in Art. 66 Abs. 8 BayHIG genannten Regelungen Anwendung. ³Für die Berufungen von Spitzenprofessuren gelten die Regelungen entsprechend.
- (3) Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (Open-Rank-Ausschreibungen) müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben.
- (4) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, der die Stelle zugewiesen wird, schlägt einen Ausschreibungstext vor. ²Der Fakultätsrat kann die Erstellung des Ausschreibungstextes an den Berufungsausschuss delegieren. ³Der Ausschreibungstext sollte Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben, wobei eine einengende Darstellung spezieller Lehr- und Forschungserfordernisse grundsätzlich zu vermeiden ist. ⁴Es sollte sich an der Mustervorlage für Ausschreibungen und der Vorlage zum Anforderungsprofil der Hochschule Landshut orientiert werden. ⁵Der Ausschreibungstext sowie die Vorlage zum Anforderungsprofil dient als Grundlage für die spätere Auswahlentscheidung. ⁶Auswahlkriterien, die im Ausschreibungstext und dem Anforderungsprofil aufgeführt werden, sind bindend. ⁷Der Ausschreibungstext ist geschlechtergerecht und diversitätssensibel zu formulieren. ⁸Der Ausschreibungstext wird von der Hochschulleitung beschlossen. ⁹Weicht der Ausschreibungstext erheblich vom Vorschlag des Fakultätsrats bzw. im

Fall der Delegation des Berufungsausschusses ab, so ist dieser darüber zu informieren. ¹⁰Der Fakultätsrat bzw. im Fall der Delegation Berufungsausschuss kann eine Stellungnahme dazu abgeben.

- (5) ¹Mitglieder der Fakultät können geeignete Personen aktiv zur Bewerbung auffordern (Active Recruiting). ²Dabei sollen unterrepräsentierte Gruppen gezielt berücksichtigt werden.
- (6) ¹Eine Ausschreibung soll wiederholt werden, wenn keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind und im Falle der Wiederholung Aussicht auf ein günstigeres Ergebnis besteht. ²Vor einer erneuten Ausschreibung ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Änderung des Ausschreibungstextes eine bessere Ansprache potenzieller Kandidatinnen oder Kandidaten erwarten lässt. ³Der veränderte Ausschreibungstext bedarf der Genehmigung des Fakultätsrats bzw. im Fall der Delegation des Berufungsausschusses und der Hochschulleitung.

§ 5

Zusammensetzung des Berufungsausschusses

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden nach Art. 66 Abs. 4 BayHIG Berufungsausschüsse von Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eingesetzt. ²Dem Berufungsausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a. mindestens vier Professorinnen oder Professoren. Mindestens eine Professorin oder ein Professor muss einer anderen Hochschule angehören (externes Mitglied i.S.v. Art 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayHIG).
 - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG);
 - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 - d. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

³Die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴Insgesamt ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses anzustreben, mindestens jedoch eine Professorin (Art. 66 Abs. 4 Satz 2). ⁵Ist eine paritätische Geschlechtervertretung nicht erreichbar, ist dies schriftlich und nachvollziehbar gegenüber dem verfahrensbegleitenden Hochschulleitungsmitglied zu begründen. ⁶Die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät kann allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend beiwohnen, sofern sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses ist. ⁷Ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen oder Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur sollen dem Berufungsausschuss nicht angehören. ⁸Sofern besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen, können sie an den Sitzungen des Berufungsausschusses in beratender Funktion teilnehmen.
- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat dessen Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. ²Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. ³Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist der Stelle, für die er eingesetzt wird, gebildet sein.

- (3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.
- (4) Wird ein Berufungsausschuss für sämtliche Berufungsverfahren der Fakultät gebildet, ist dessen Amtszeit durch den Fakultätsrat festzulegen.
- (5) ¹Änderungen in der Zusammensetzung des Berufungsausschusses während des Verfahrens müssen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. ²Das Einvernehmen der Hochschulleitung ist erneut einzuholen. ³Dies gilt nicht für den Fall eines Wechsels im Amt der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.
- (6) ¹In der ersten Sitzung des Berufungsausschusses weist die oder der Berufungsausschussvorsitzende auf die Pflicht zur Verschwiegenheit (vgl. § 2.) sowie die Gründe zur Besorgnis der Befangenheit und die damit verbundenen Regelungen zum Ausschluss vom Verfahren i. S. v. Art. 20, 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) hin (vgl. § 7.). ²Die Hinweise sind im Sitzungsprotokoll aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag der Fakultät oder des Berufungsausschusses für jedes Berufungsverfahren eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatterin oder Berichterstatter. ²Die Aufgabe der Berichterstatterin oder des Berichterstatters kann, wenn von den Fakultäten oder dem Berufungsausschuss gewünscht, von dem verfahrensbegleitenden Hochschulleitungsmitglied übernommen werden. ³Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

§ 6

Sitzungen des Berufungsausschusses

- (1) ¹Die Berufungsausschüsse tagen in nicht-öffentlichen Sitzungen. ²Sie werden von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung geladen und von ihr oder ihm geleitet. ³Über jede Sitzung des Berufungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle entscheidungsrelevanten Vorgänge, wesentliche Diskussionsinhalte und Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren sind.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Der Berufungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Dabei ist neben der Mehrheit im Berufungsausschuss auch die Mehrheit der dem Berufungsausschuss stimmberechtigten Angehörigen Professorinnen und Professoren erforderlich („doppelte Mehrheit“). ⁴Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag (Artikel 91 BayVwVfG); Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind innerhalb der gleichen Statusgruppe möglich. ⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 7

Befangenheit

- (1) ¹Befangenheit besteht bei Vorliegen eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. ²Die oder der Berufungsausschussvorsitzende verteilt zu Beginn der ersten Sitzung das Informationsblatt „Umgang mit Befangenheit in Berufungsausschüssen“ und fragt nach, ob bei Berufungsausschussmitgliedern, der Berichterstatte(r)in oder dem Berichterstatte(r) oder sonstigen Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 7 Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnten und dokumentiert dies im Sitzungsprotokoll. ⁴Eine mögliche Befangenheit ist fortlaufend, insbesondere nach Eingang der Bewerbungen, zu überprüfen. ⁵Wird Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit festgestellt, sind die betroffenen Personen spätestens in der auf die Sichtung der Bewerbungsunterlagen folgenden Sitzung des Berufungsausschusses vom weiteren Verfahren auszuschließen. ⁶Ein Mitglied des Berufungsausschusses, die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) sowie jede sonstige beteiligte Person muss jeden Umstand, welcher auf einen Ausschluss oder auf die Besorgnis der Befangenheit hindeutet, der oder dem Vorsitzenden gegenüber offenlegen. ⁷Der Berufungsausschuss entscheidet schnellstmöglich ohne Mitwirkung der betroffenen Person über den Ausschluss dieser. ⁸Entscheidet der Berufungsausschuss, dass die betroffene Person ausgeschlossen ist oder die Besorgnis ihrer Befangenheit besteht, darf sie nicht am weiteren Berufungsverfahren mitwirken. ⁹Erforderlichenfalls ist ein Ersatzmitglied zu stellen.
- (2) ¹Sofern die oder der Berufungsausschussvorsitzende selbst befangen ist oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte, muss sie oder er die in ihrer oder seiner Person liegenden Umstände den übrigen Mitgliedern gegenüber offenlegen. ²Der Berufungsausschuss wählt in diesem Fall zunächst aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als Sitzungsleitung. ³Die Sitzungsleitung übernimmt kommissarisch den Vorsitz des Berufungsausschusses. ⁴Durch den Fakultätsrat ist dann schnellstmöglich ein Beschluss über eine neue Berufungsausschussvorsitzende oder einen neuen Berufungsausschussvorsitzenden zu fassen. ⁵Ebenso ist zu verfahren, wenn die Mindestzusammensetzung des Berufungsausschusses nach § 5 Abs. 1 nicht mehr gegeben ist.

§ 8

Probelehrveranstaltungen

- (1) Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung ein.
- (2) ¹Zu den Probelehrveranstaltungen sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation Aussicht auf eine Platzierung auf der Vorschlagsliste haben und gleichzeitig die Kriterien der formalen Berufungsfähigkeit nach Art. 57 Abs. 3 BayHIG erfüllen. ²Die abschließende rechtliche Bewertung obliegt der Verwaltung, die die formale Berufungsfähigkeit der eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen vor der Einladung dieser feststellt.

- (3) ¹Bei der Einladung ist den Zielvorgaben des Art. 23 BayHIG Rechnung zu tragen. ²Eine verbindliche Anzahl von einzuladenden Bewerberinnen wird nicht vorgeschrieben; maßgeblich bleiben Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Art. 57 Abs. 3 BayHIG). ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät hat im Berufungsausschuss jedoch das Recht auf Einladung von bis zu drei Bewerberinnen, wenn die Auswahlkriterien zutreffen und die Berufungsfähigkeit gegeben ist.
- (4) Folgende Kriterien dürfen sich bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht nachteilig auswirken:
- a. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund von Pflege- oder Erziehungsarbeit,
 - b. zeitliche Belastung durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen,
 - c. Unterbrechungen der wissenschaftlichen Tätigkeit oder Verzögerungen bei Qualifikationsabschlüssen aus familiären Gründen,
 - d. Unterbrechung bzw. Verzögerung aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung oder langer schwerer Krankheit.
- (5) Bei der Bewertung von Publikationsleistung, Auslandsaufenthalten und Drittmiteleinwerbungen in Relation zum Lebensalter sind im Rahmen der Chancengleichheit individuelle Lebensumstände in Form von unvermeidbaren Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang angemessen zu berücksichtigen.
- (6) ¹Hat sich eine Person mit Schwerbehinderung auf die Professur beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung am gesamten Verfahren inkl. der Vorgespräche und Probelehrveranstaltungen zu beteiligen. ²Vor einer Auswahlentscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu hören. ³Nimmt die Schwerbehindertenvertretung an einzelnen Verfahrensschritten nicht teil, ist sie über deren Ergebnis zu informieren.
- (7) ¹Zu den Probelehrveranstaltungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
- a. die Hochschulleitung,
 - b. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
 - c. die Mitglieder des Senats,
 - d. die Dekane oder Dekaninnen der weiteren Fakultäten,
 - e. die übrigen hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Fakultät,
 - f. die Studierenden in der betreffenden Fakultät.
- ²Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Buchstaben a bis f genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Probelehrveranstaltungen hiervon Kenntnis erlangen können. ³Bei der Einladung zu Probelehrveranstaltungen ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber nur im für den Verfahrenszweck erforderlichen Umfang offenbart werden.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

- (9) ¹Die Probelehrveranstaltungen beinhalten zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion. ²Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Berufungsausschuss vorgegeben (Pflichtvortrag). ³Für die weitere Lehrveranstaltung (themenbezogener Wahlvortrag) kann die Bewerberin oder der Bewerber das Thema im Rahmen der angestrebten Denomination frei wählen. ⁴Die oder der Berufungsausschussvorsitzende leitet die Veranstaltungen einschließlich der fachlichen Diskussion zum Vortragsthema.
- (10) ¹Im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen führt der Berufungsausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein nicht-öffentliches Gespräch. ²In dem Gespräch sind, über das unmittelbare Vortragsthema hinausgehend, die Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers in Lehre und Forschung und ihre bzw. seine Vorstellungen, wie diese in die entsprechende Hochschultätigkeit Einfluss finden können, zu thematisieren.
- (11) ¹Im Nachgang wird durch eine qualifizierte Fachkraft ein Gespräch über eine Persönlichkeitseinschätzung geführt. ²Ziel dieses Gespräches ist die zusätzliche Beurteilung der persönlichen Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Aufgabe als Professorin oder Professor der Hochschule Landshut. ³Zu diesem Zweck kann die oder der Beurteilende auch an den Probevorlesungen und dem nicht-öffentlichen Gespräch teilnehmen. ⁴Die Persönlichkeitseinschätzung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der im Gespräch gewonnenen Eindrücke. ⁵Eine psychologische Testdiagnostik findet nicht statt. ⁶Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG. ⁷Vor Beginn des Gesprächs sind die Bewerberinnen und Bewerber über Zweck, Umfang und Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu informieren. ⁸Der Berufungsausschuss wird über die gewonnenen Eindrücke informiert; schriftliche Ergebnisse der Personaleinschätzung nimmt der oder die Berufungsausschussvorsitzende zu den Akten.

§ 9

Fachgutachten

- (1) ¹Über Bewerberinnen und Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, holt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses mindestens zwei vergleichende Gutachten nach Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen ein. ²Die Gutachterinnen und Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des § 7 über Befangenheit gelten entsprechend.
- (2) ¹Sofern Gutachterinnen und Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, sind sie zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen. ²Die Gutachterinnen und Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit, Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 10

Berufungsvorschlag

- (1) ¹Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen und nach Vorliegen der zwei auswärtigen vergleichenden Gutachten würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Der Berufungsausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung außerdem die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zur pädagogischen Eignung, die Stellungnahme der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, die Persönlichkeitseinschätzung und gegebenenfalls die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung. ³Er erstellt sodann eine mit Begründung versehene Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Hochschulleitung und der oder dem Vorsitzenden des Senates zu. ⁴Im Regelfall ist eine Vorschlagsliste mit drei Bewerberinnen oder Bewerbern zu erstellen. ⁵Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Begründung. ⁶Es gelten zudem die Zielvorgaben des Art. 23 BayHIG.
- (2) ¹Der Berufungsvorschlag soll folgende Unterlagen enthalten:
- a. die Berufungsvorschlagsliste;
 - b. eine Stellungnahme des Berufungsausschusses, aus der sich die wesentlichen Gründe für die vorgeschlagene Reihung ergeben, zusammen mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste;
 - c. im Rahmen der Stellungnahme nach b. eine besondere Begründung im Falle, dass
 - eine Kandidatin oder ein Kandidat sich nicht beworben hat;
 - die Vorschlagsliste weniger als drei Namen enthält;
 - der Berufungsvorschlag vom Vorschlag der auswärtigen Gutachter und/oder Gutachterinnen erheblich abweicht;
 - d. ein Bericht der oder des Berufungsausschussvorsitzenden über den Ablauf des Verfahrens;
 - e. die vergleichenden auswärtigen Gutachten;
 - f. eine Stellungnahme der Berichterstatlerin oder des Berichterstatters;
 - g. eine Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zur pädagogischen Eignung der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten;
 - h. gegebenenfalls eine Stellungnahme der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zur pädagogischen Eignung der Listenkandidatinnen oder Listenkandidaten;
 - i. eine endgültige Stellungnahme der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät;
 - j. gegebenenfalls eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung;
 - k. eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber, die nicht auf der Vorschlagsliste berücksichtigt wurden, mit Angabe der wesentlichen Ablehnungsgründe;
 - l. sämtliche Protokolle der Berufungsausschusssitzungen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen, insbesondere aber nach Erstellung des Berufungsvorschlags, diese bei der oder dem Vorsitzenden des

Berufungsausschusses einsehen. ²Alternativ können die Mitglieder des Senats Zugang zu den Bewerbungsunterlagen und/oder dem Berufungsvorschlag auf elektronischem Wege erhalten. ³Auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.

§ 11

Sondervoten

¹Sondervoten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät sowie von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach Protokollerstellung der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei der oder dem Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, die oder der diese unverzüglich an die Hochschulleitung und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates weiterleitet.

§ 12

Einvernehmen des Senats

¹Im Senat informiert die oder der Berufungsausschussvorsitzende über den Vorschlag des Berufungsausschusses und der Senat nimmt dazu Stellung. ²Der Senat diskutiert etwaige Sondervoten und nimmt zu diesen Stellung. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist. ⁴Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme.

§ 13

Entscheidung über die Vorschlagsliste

- (1) ¹Beabsichtigt die Präsidentin oder der Präsident von der Reihenfolge der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Präsidentin oder des Präsidenten seinen Vorschlag zu überdenken. ²Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Präsidentin oder des Präsidenten abweicht, und ändert die Präsidentin oder der Präsident daraufhin ihren bzw. seinen Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Präsidentin oder der Präsident einzuladen ist. ³Die Präsidentin oder der Präsident erläutert in der Sitzung die getroffene Entscheidung; dies kann auch in schriftlicher Form erfolgen. ⁴Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Präsidentin oder den Präsidenten keine bindende Wirkung. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁷Dies gilt insbesondere, wenn die Vorgaben nach §10 Abs. 1 Satz 4 bis 6 nicht erfüllt sind.
- (2) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

§ 14

Entscheidung über die Berufung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Berufung von Professorinnen und Professoren und erteilt den Ruf.
- (2) Zusammen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler, dem verfahrensbegleitenden Mitglied der Hochschulleitung und – wenn gewünscht – der Dekanin oder dem Dekan der entsprechenden Fakultät führt die Präsidentin oder der Präsident vor Ruferteilung ein Berufungsgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.
- (3) ¹Mit Annahme des Rufs durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird das Berufungsverfahren beendet. ²Nimmt die Kandidatin oder der Kandidat den Ruf nicht an, wird das Verfahren regelmäßig mit der oder dem Nächstplatzierten weitergeführt.

§ 15

Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren

- (1) Stiftungs- und fremdfinanzierte Professuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebotes.
- (2) ¹Die Professuren werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Hochschule Landshut und der oder dem Stiftenden bzw. Finanzierenden eingerichtet. ²In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:
 - a. Wertigkeit und Funktionsbeschreibung der Professur,
 - b. Ziel und inhaltliche Ausgestaltung der Professur,
 - c. Festlegungen zur dienstrechtlichen Ausgestaltung der Professur,
 - d. Laufzeit der Stiftung bzw. Finanzierung sowie Festlegungen zur eventuellen
 - e. Weiterführung der Professur nach Ablauf der Befristung,
 - f. Bereitgestelltes Finanzierungsvolumen, dessen Verwendungszweck und Zahlungsmodalitäten sowie
 - g. ergänzende Regelungen zum Berufungsverfahren.
- (3) Die Regelungen dieser Berufungssatzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.